

Bekanntmachung

**Aufstellung des Bebauungsplanes „Lohäcker“ (Bebauungsplan zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen nach § 13b BauGB);
Förmliches Verfahren gem. § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Kemnath hat in der Sitzung am 23.05.2019 und am 03.06.2019 beschlossen, für das Grundstück Fl.-Nr. 1400 und die Teilflächen der Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 1380/5, 1380/6 und 1395 Gemarkung Kemnath einen Bebauungsplan im Sinne des § 30 Baugesetzbuch (BauGB) gem. § 13 b Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen. Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst (§ 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB).

Die zur Ausweisung vorgesehene Grundstücksfläche hat eine Größe von 12.625 m² (räumlicher Geltungsbereich) und beinhaltet Flächen für 12 Bauparzellen mit Erschließungsanlagen und begrünten Lärmschutzanlagen. Die überbaubare Grundfläche liegt somit deutlich unter 10.000 m². Das Bebauungsplangebiet wird als „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) gemäß § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt.

Die vorgezogene Bürger- und Fachstellenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) entfällt gem. § 13 b BauGB. Der Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 15. Mai 2019 wird hiermit öffentlich ausgelegt.

Der Bebauungsplan kann aufgrund der Plangebietsgröße und der geplanten Nutzung als Wohngebiet im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB aufgestellt werden. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und vom Umweltbericht nach § 2a BauGB wird deshalb abgesehen.

Die Planung in der Fassung vom 15.05.2019 kann in der Zeit vom 16.08. bis einschließlich 17.09.2019 bei der Verwaltungsgemeinschaft Kemnath, Stadtplatz 38, Zimmer EG12 eingesehen werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Gleichzeitig ist Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Kemnath, 07.08.2019

Werner Nickl
Erster Bürgermeister

